

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach, 8630 Rüti ZH

per Mail
Friedlipartner AG
Matthias Reichmuth

matthias.reichmuth@friedlipartner.ch

Im Auftrag der Gemeinde Rüti ZH

Kontaktperson Abteilung Sicherheit
Edith Neumeister
Direktwahl 055 251 32 83
E-Mail edith.neumeister@rueti.ch
Datum 1. Juni 2026
Seite 1/3

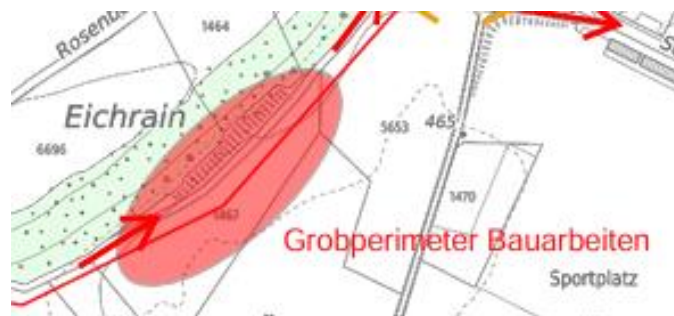
Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

Grund Kugelfangsanierung Hüllistein, Flurweg Parzelle Nr. 5652
Fussgängerumleitung über Talacherstrasse (Flurweg Nr. 5874)

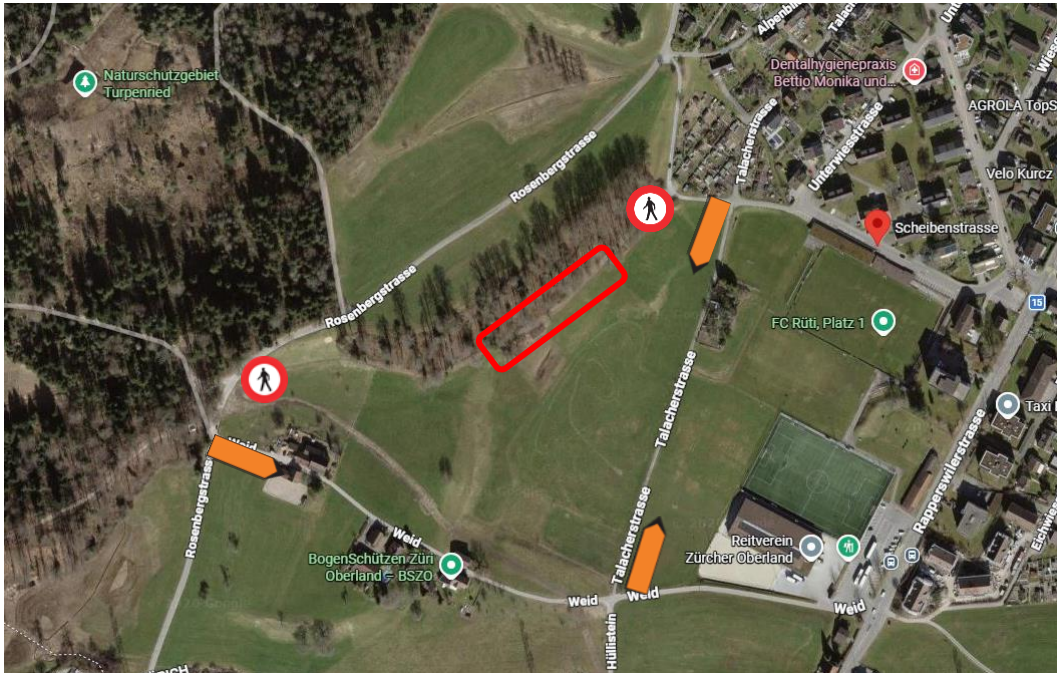
Gesuch vom 01.06.2026 (Mail)

Datum, Zeit Dienstag, 2. Juni 2026 bis ca. August 2026

Standort Flurweg Kat-Nr. 5652, siehe Plan unten:



Flurweg Parzelle Nr. 5652 ist für die Bauarbeiten gesperrt, somit müssen die Fussgänger über den Flurweg Kat-Nr. 5874 umgeleitet werden in der Zeit der Kugelfangsanierung.



Die Fussgänger werden in der Zeit der Kugelfangsanie rung (02.06.26 bis ca. Ende August 26) über den Flurweg Kat-Nr. 5874 geführt.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung wird nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Zürich auf der Rosenbergstrasse nicht verfügt. Das Strasseverkehrsgesetz gibt die Regeln auf Nebenstrasse klar vor. Zudem handelt es sich bei der Rosenbergstrasse in diesem Bereich nicht um einen Schulweg und an Sonn- und Allgemeinen Feiertagen ist dieser Streckenabschnitt für Motorfahrzeuge gesperrt (ausser Zubringer/Anwohner).

Im rotmarkierten Baustellenbereich wird der Kugelfang saniert, was aber keinen direkten Einfluss (Verkehrsaufkommen etc.) auf die Rosenbergstrasse hat.

| | |
|--------------------|--|
| Auflagen | <p>Die Anwohnenden sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (weiträumige Info).</p> <p>Die Signalisationen und Bauabschränkungen etc. sind nach SSV-Vorschriften und VSS-Normen vom Unternehmer zu stellen.</p> <p>Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein (mind. 3.5 Meter Durchfahrtsbreite). Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.</p> |
| Bemerkungen | <p>Diese Verkehrsanordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH aufgeschaltet.</p> <p>Der Unterhaltsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Pläne oben) nach SSV-Richtlinien, spätestens am 2. Juni 2026, morgens (oder vorgängig nach Absprache mit dem Unternehmer) zu stellen und zu beleuchten.</p> |
| Gebühren | <p>Temporäre Verkehrsanordnung, klein gebührenfrei</p> <p>(da Gemeindebaustelle)</p> |

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse

Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin Sicherheit

Edith Neumeister
Leiterin Fachbereich Sicherheit

Kopie an:

- Unterhaltsdienste
- Kompol
- Kapo Rüti
- Umwelt
- Bau